

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (05/09)

1. Allgemeine Vorschriften und Bestellungenannahme

Für Lieferungen und Leistungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen des Auftraggebers (AG).

Der AG kauft nur zu diesen Bedingungen. Mit Erfüllung des Auftrages erkennt sie der Lieferant oder Auftragnehmer auch für nachfolgende Lieferungen und Leistungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Abweichungen von den AG-Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.

Schweigen auf dem AG mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten/Werkunternehmers oder auf Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist ein Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Abweichung von AG-Bedingungen wird vom AG als Ablehnung des Auftrages gewertet.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung dennoch, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit den AG-Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Nimmt der AG die Lieferung an, so sind ausschließlich die AG-Bedingungen vereinbart.

2. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für AG verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge), werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den Lieferer bzw. Auftragnehmer schließt jeden evtl. Schadensersatzanspruch an den AG aus.

3. Auftragsbestätigung

Der Auftrag ist vom Lieferer bzw. Auftragnehmer unverzüglich schriftlich in 2-facher Ausfertigung zu bestätigen.

Im gesamten Schriftverkehr ist immer die Bestellnummer des AG anzugeben.

4. Lieferung und Leistung

Es ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten, sofern nicht beim Vertragsabschluss schriftlich eine Frist vereinbart worden ist. Die Laufzeit einer vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Absendung der Auftragserteilung.

Der AG ist berechtigt, in besonderen Fällen vom Lieferer bzw. Auftragnehmer eine Meldung über die Versandbereitschaft zu fordern. Sie ist in diesem Falle berechtigt, bis zur Meldung der Versandbereitschaft den Termin der Lieferung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Nicht vereinbarte Voraus-, Teil- oder Mehrlieferungen werden nicht angenommen. Bei Minderlieferungen behält sich der AG das Recht auf Mengenerfüllung vor.

Jeder Sendung sind ausführliche Begleitpapiere – Lieferscheine 2-fach mit Bestellnummer – beizufügen. Bei Nichtbeachtung gehen daraus entstehende Kosten, wie Mehrfracht, Wagenstandgelder usw., zu Lasten des Lieferers bzw. des Auftragnehmers.

Die Prüfung und Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen erfolgen bei der Empfangsstelle des AG; sie ist maßgebend für die Vertragserfüllung.

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen gilt die Versandanschrift des AG, soweit kein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

Die Gefahr geht auch im Falle des Versandkaufs erst mit der Übernahme der Ware auf AG über.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Versandanschrift und schließen alles ein, was der Lieferer bzw. Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Fracht oder sonstige Kosten werden vom AG nur übernommen, wenn dies vor Lieferung ausdrücklich vereinbart worden ist. Verursagte Kosten werden bei Regulierung der Rechnung abgezogen.

Soweit keine Festpreise, sondern z. B. Listenpreise vereinbart wurden, sind Preiserhöhungen für Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, ausgeschlossen. Die Anerkennung von Tagespreisen bedarf unserer besonderen Zustimmung.

Verpackung und Transportversicherungen gehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Lieferers bzw. Auftragnehmers. Eine Rückgabe von Verpackungen erfolgt gemäß der Verpackungsverordnung vom 12. 6. 1991.

6. Rechnungserteilung und Zahlungen

Die Rechnung ist in 3-facher Ausfertigung mit dem gesonderten Umsatzsteuerweis nach §14 Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) einzureichen. Sie muss Bestellnummer, Annahmestelle, Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung erschöpfend und eindeutig enthalten. Der Rechnung sind die zur ordnungsgemäßen Prüfung der Rechnung notwendigen Unterlagen, wie bescheinigter Lieferschein, Stundenlohnzettel, Bestätigung der Annahmestelle über die ordnungsgemäße Ausführung, beizufügen.

Die Zweit- oder Dritt-Ausfertigung der Rechnung ist besonders zu kennzeichnen.

Wenn durch Nichtbeachtung dieser oder anderer Vorschriften die Frist für den Skontoabzug vom AG nicht eingehalten werden konnte, so verlängert sich diese Frist automatisch und beginnt erst mit dem Tage, an welchem alle geforderten Angaben bzw. Unterlagen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn ein Aufmaß erforderlich wird.

Die Zahlungen des AG erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Eingang der Rechnung und der Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die 14-tägige Frist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist getätigt wird. Gesetzliche Feiertage verlängern diese Frist entsprechend.

Bei Inanspruchnahme von Skonto erfolgt die Zahlung des AG unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung der Rechnung und evtl. Berichtigung der Zahlung.

Die Erhebung eines Rechnungsbetrages als Nachnahme ist ausgeschlossen.

Vereinbarte Abschlagszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Zwischenrechnung netto gezahlt. Die gelieferten Waren gehen in Höhe dieser Abschlagszahlungen sofort in das Eigentum des AG über.

Bei vereinbarten Anzahlungen gehen in Höhe dieser Anzahlungen die Vormateriallieferungen ebenfalls sofort in das Eigentum des AG über, oder der Lieferer bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, in sonstiger Weise ausreichend Sicherheit zu leisten.

7. Mängelansprüche

Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Soweit der Lieferer/Leistende haftet, hat er AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Für Mängel der **Lieferungen und Leistungen**, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, betragen die Fristen für die Verjährung der Mängelansprüche zwei Jahre (bei arglistigem Verschweigen des Mangels gilt die regelmäßige Verjährungsfrist); für Mängel von Baustoffen/Bauteilen fünf Jahre.

Bei Anlagen und Geräten beginnt die Zweijahresfrist nach der Inbetriebnahme.

Bei offensichtlichen Mängeln gilt die Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung erhoben wird. Für später feststellbare Mängel (versteckte Mängel) beträgt die Rügefrist zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte des AG aus der Haftung des Lieferers bzw. Auftragnehmers wegen Mängelansprüchen ist er berechtigt, in dringenden Fällen oder wenn der Lieferer bzw. Auftragnehmer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, nach vorheriger Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Lieferers bzw. Auftragnehmers Mängel und Schäden in geeigneter Form zu beseitigen.

Die Haftung des Lieferers bzw. Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare und mittelbare Schäden, auch soweit sie Zulieferungen durch Unterlieferanten betreffen.

8. Bauaufträge

Für Bauleistungen werden die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ vereinbart.

Außerdem liegen der Ausführung, Abrechnung und Garantiepflicht die „Technischen Vorschriften“ und die „Besonderen Vertragsbedingungen“ des AG zugrunde.

Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt gewährt, wobei die vorliegenden Teilrechnungen spätestens 8 Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin eingegangen sein müssen. Soweit Arbeiten anfallen, die nicht im Rahmen unseres Auftrages liegen, ist unsere schriftliche Bestätigung in jedem Falle einzuholen, gegebenenfalls ein Nachtragsangebot einzureichen. Auch auszuführende Lohnarbeit bedarf unserer Genehmigung.

Sicherheitsleistungen: Zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz – und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer dem AG eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme einschließlich eventueller Nachträge bei Vertragsabschluss durch ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Kreditinstitut bzw. einen Kreditversicherer zu stellen.

Nach Schlusszahlung und Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen hat der Auftragnehmer das Recht, eine Umwandlung der vorgenannten Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft zu verlangen.

Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist.

Für die Bürgschaften sind die Formblätter 421, 422 bzw. 423 des Vergabehandbuchs – Bund – zu verwenden.

9. Abtretungen

Der Lieferer bzw. Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte, auch soweit es sich um Geldforderungen handelt, sowie seine Vertragspflichten nur mit schriftlichem Einverständnis des AG auf Dritte ganz oder teilweise übertragen.

Der Lieferer bzw. Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, Forderungen des AG mit seinen aufzurechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Lieferzeit und Rücktritt vom Vertrag

Die vereinbarten Lieferzeiten und -termine sind genau einzuhalten. Bei Lieferungs- oder Leistungsverzug und Rücktritt vom Vertrag gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Zeichnungen, Pläne, Muster, Klischees usw.

Die dem Lieferer bzw. Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und sonstigen Vorlagen, gleichgültig, ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, bleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwandt werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung dem AG ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Salzgitter bzw. der im Einzelfall vom AG festgelegte bzw. sich aus den näheren Umständen ergebende Ort.

Gerichtsstand ist in allen Fällen ausschließlich Salzgitter.